

Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: 28.11.2008

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine im Niedersächsischen Fußballverband (NFV).
- (2) Die Jugendordnung (JO) und die Verbandssatzung mit ihren übrigen Ordnungen sowie der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Jugendordnung bilden die Grundlage für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.
- (3) Die Durchführung des Junioren- und Juniorinnenspielbetriebes obliegt den Jugendausschüssen sowie den Ausschüssen für Frauen- und Mädchenfußball.

§ 2

Organisation

- (1) Oberstes Organ der Jugendarbeit ist der Verbandsjugendtag. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung regeln sich nach § 26 Verbandssatzung.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern.

Die Aufgaben werden wie folgt verteilt:

- a) Spielleiter Juniorenfußball und Futsal,
 - b) Beauftragter Schulfußball,
 - c) Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
 - d) Beauftragte für Talentförderung Mädchenfußball,
 - e) Beauftragter für internationale Kooperation und besondere Jugendmaßnahmen.
- (3) Für die Bezirks- und Kreisjugendtage gelten die Bestimmungen der §§ 42 bzw. 48 der Verbandssatzung.
 - (4) Die Jugendausschüsse auf Bezirks- und Kreisebene setzen sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Verein

- (1) Für die Aufnahme in einen Verein sowie für die Abmeldung finden die Bestimmungen der Spielordnung auch auf Jugendliche Anwendung.
- (2) Bei Minderjährigen ist für die Beitrittserklärung und Abmeldung das durch Unterschrift nachgewiesene Einverständnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 4

Altersklasseneinteilung

- (1) Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - A-Junioren: A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
 - B-Junioren: B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
 - C-Junioren: C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
 - D-Junioren: D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
 - E-Junioren: E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
 - F-Junioren: F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
 - G-Junioren: G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (3) **Auf Kreis- und Bezirksebene ist es zulässig, Spielrunden mit Jahrgangsmannschaften durchzuführen. Entsprechende Regelungen sind in die jeweilige Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb aufzunehmen.**
- (4) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen; z.B. A-/B-Junioren, B-/C-Junioren etc..
- (5) Ein Juniorenspieler kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein behinderter Juniorenspieler im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse auf Kreisebene eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim zuständigen Kreisjugendausschuss zu beantragen. Für

den Fall der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ohne Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse durch den Kreisjugendausschuss erteilt. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des

Verbandsjugendausschusses endgültig. Dessen Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.

- (6) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften sind wie folgt zu bezeichnen:
 1. A-Junioren, 2. A-Junioren usw.; dies gilt auch entsprechend für die anderen Altersklassen.
- (7) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur eine Mannschaft dieser Altersklasse in der höchsten Spielklasse des Verbandes spielen und an den Pokalspielen auf verschiedenen Ebenen teilnehmen.
- (8) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen G bis B sind zugelassen, in den Altersklassen C und B nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen.
- (9) In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) mit Genehmigung des zuständigen Jugendausschusses zugelassen.

redaktionell: Abs. 3 neu. Die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden 4 bis 9.

§ 5

Spielerpass

Die in § 4 Spielordnung geregelten Grundsätze für die Ausstellung eines Spielerpasses gelten für Jugendliche entsprechend.

Darüber hinaus sind nachstehende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Die gesetzlichen Vertreter müssen den Antrag mit unterschreiben, soweit der Jugendliche nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Kann der Spielerpass vor Beginn des Spieles nicht vorgelegt werden, so haben der Spieler und der Mannschaftsbetreuer durch die Unterschrift auf dem Spielberichtsformular die Spielerlaubnis zu bestätigen, deren Richtigkeit vom zuständigen Jugendausschuss zu überprüfen ist.

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 6

Spielerlaubnis

- (1) Jugendspieler – auch ausländischer Nationalität – dürfen nur dann an den Pflicht- und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis für den Verein besitzen.

- (2) Die Spielerlaubnis kann nur für einen Verein erteilt werden. Sie ist unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei der Verbands-Passstelle zu beantragen.

§ 7

Spielberechtigung von Junioren/innen innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins

- (1) Ein/e Junior/in kann sowohl in den verschiedenen Mannschaften seiner / ihrer Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse eingesetzt werden. Dabei sind – bis auf die Ausnahme in Abs. 2 – die Festspiel-Regelungen des § 10 der NFV-Spielordnung zu berücksichtigen, wonach sich ein / eine Spieler/-in beim Einsatz in einer höheren Mannschaft festspielen kann.

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine Mannschaft einer höheren Altersklasse
 - eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse.
- (2) Von diesem Grundsatz abweichend gilt folgende Ausnahme:
G- bis einschließlich D-Junioren/innen spielen sich beim Einsatz in einer höheren Altersklasse nicht fest (z. B. D-Junioren in C-Juniorenmannschaft).
Beim Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften der höheren Altersklasse spielt sich der Jugendliche jedoch gemäß § 10 SpO fest.
- (3) Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von A-Junioren im Herrenbereich bzw. von Juniorinnen im Frauenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herren- bzw. Frauenmannschaften für diese Mannschaften.
- (4) Die Bestimmungen über Wartefristen von der höheren in die untere Mannschaft gem. § 10 SpO gelten auch dann, wenn ein Junior nach seinem Einsatz in einer Junioren-Bundesliga- oder Junioren-Regionalligamannschaft in einer unteren Mannschaft seiner Altersklasse auf Landesverbandsebene eingesetzt werden soll.
- (5) Junioren dürfen wechselseitig in Mannschaften ihres Stammvereins und in Mannschaften einer genehmigten Jugendspielgemeinschaft, an der der Stammverein beteiligt ist, eingesetzt werden. Auch für sie gelten die vorgenannten Bestimmungen der Absätze 1 – 3.

§ 8

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- (1) Die in § 6 NFV-Spielordnung geregelten Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten für Junioren / Juniorinnen entsprechend. Im Übrigen gelten die in den nachstehenden Absätzen geregelten Besonderheiten.
- (2) Eine Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein ist möglich, es sei denn, es handelt sich um Spieler nachstehender Altersklassen:
- G-Junioren bis D-Junioren jüngerer Jahrgang,

- G-Juniorinnen bis B-Juniorinnen jüngerer Jahrgang.

Abweichend von vorstehender Regelung kann beim Vereinswechsel von Auswahlspielerinnen (D, C- und B-Juniorinnen jüngerer Jahrgang) die Zustimmung zum Vereinswechsel verweigert werden.

Auswahlspielerinnen im Sinne dieser Bestimmung sind Juniorinnen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Abmeldedatum an Kreis-, Bezirks-, Regions- oder Verbandsauswahlspielen gegen andere Auswahlmannschaften aktiv teilgenommen haben. Für die Zuordnung zu einer Altersklasse gilt § 9 Abs. 2a, Unterabsatz 4 entsprechend. Im Falle der Zustimmungsverweigerung finden die Bestimmungen des § 7 NFV-Spielordnung Anwendung, wobei die Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung der festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 9 JO ersetzt werden kann.

- (3) Eine sofortige Spielerlaubnis wird erteilt, wenn ein Juniorenspieler nachweislich seit mindestens drei Monaten (G-Junioren bis D-Junioren jüngerer Jahrgang) bzw. sechs Monaten (D-Junioren älterer Jahrgang bis A-Junioren) nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat und der abgebende Verein dies bestätigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinswechsels.

§ 9

Wartefristen bei Vereinswechseln

- (1) Der Vereinswechsel eines Juniorenspielers/einer Juniorenspielerin kann grundsätzlich nur in 2 Wechselperioden stattfinden:
- vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I)
 - vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II)
- (2) Die Wartefristen bei einem Vereinswechsel sind wie folgt geregelt:
- a) Wechselperiode I: Abmeldung bis 30.06. und Antragseingang bis 31.08. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung bis zum 30. Juni erfolgt und der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis bis zum 31. August bei der Passstelle eingegangen ist, erteilt der NFV die Spielerlaubnis für Pflichtspiele des neuen Spieljahres ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, jedoch frühestens ab dem 1. Juli. In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 8 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele zum 1. November erteilt.

Hiervon abweichend kann die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den Nachweis der Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß nachstehender Regelung ersetzt werden:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die

Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 30.06. gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Juniorenjahrgang an, gilt § 7 NFV-SpO.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der D-Junioren älterer Jahrgang bis zu den A-Junioren jüngerer Jahrgang nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre), in welchem der Spieler dem abgehenden Verein angehört hat. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grund- betrag Jüngere A- und B- Junioren	Grund- betrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro ange- fangenem Spieljahr
Bundesliga	2500,00 Euro	1500,00 Euro	200,00 Euro
2. Bundesliga	1500,00 Euro	1000,00 Euro	150,00 Euro
1. und 2. Amateurspielklasse (3. Liga, Regionalliga)	1000,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro
3. Amateurspielklasse (Oberliga Niedersachsen)	750,00 Euro	400,00 Euro	50,00 Euro
4. Amateurspielklasse (Bezirksoberliga)	500,00 Euro	300,00 Euro	50,00 Euro
5. Amateurspielklasse (Bezirksliga)	400,00 Euro	200,00 Euro	50,00 Euro
6. Amateurspielklasse (Kreisliga)	300,00 Euro	150,00 Euro	50,00 Euro
7. Amateurspielklasse (1. Kreisklasse)	200,00 Euro	100,00 Euro	25,00 Euro
8. Amateurspielklasse (2. Kreisklasse)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
Ab 9. Amateurspielklasse (3. Kreisklasse und darunter)	50,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle des Vereinswechsels die Entschädigungsregelungen für Herren und Frauen gemäß § 7 Abs. 2b NFV-SpO.

Bei Vereinen ohne Herrenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,- € bzw. 25,- €) zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers durch einen höherklassigen Verein, kann der Verbandsjugendobmann einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

- b) Wechselperiode II: Abmeldung 01.07. bis 31.12. und Antragseingang 01.01. bis 31.01. Für den Fall, dass die Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und 31.12. erfolgt ist und der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis zwischen dem 01.01. und 31.01. bei der

Passtelle eingeht, wird die Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erteilt.

In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 8 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele maximal mit 6-Monats-Frist nach dem Tag des letzten Pflichtspieleinsatzes erteilt.

- c) Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II
In allen anderen Fällen kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele im laufenden Spieljahr ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 11 Jugendordnung erteilt werden, wobei die Wartefristen, berechnet ab dem letzten Einsatz in einem Pflichtspiel, 3 Monate bei G- bis jüngeren D-Junioren bzw. 6 Monate bei älteren D- bis A-Junioren nicht überschreiten darf (§ 8 Abs. 3 JO).
- d) Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele wird in allen Fällen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit sofortiger Wirkung erteilt.
- e) Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler /-in, gelten die §§ 3a bis 3d und die §§ 7a und 7c der NFV-Spielordnung.

- (3) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- (4) Die Wartefrist entfällt, wenn ein Juniorenspieler während des Laufes einer Wartefrist nur in Freundschaftsspielen mitgewirkt hat und zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt.
- (5) Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Juniorenmeisterschaft, um den DFB-Junioren-Vereinspokal und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbands- bzw. Regionalebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufes bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

§ 10

Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel

- (1) Der NFV darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
 - a) ein Spieler nachweislich drei Monate (G-Junioren bis jüngere D-Junioren) bzw. sechs Monate (ältere D-Junioren bis A-Junioren) nicht am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) ein Spieler der Altersklasse jüngere D-Junioren und jünger zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen als nach § 8 Abs. 3 höchstens zulässig sind.

- (2) Der NFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verein nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des NFV.
- (3) Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
- (4) Die weitergehenden Bestimmungen des § 3a DFB-Jugendordnung gelten entsprechend.

§ 11

Abkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist und Erteilung einer weiteren Spielerlaubnis im laufenden Spieljahr

- (1) Abweichend von der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Jugendordnung kann in Ausnahmefällen bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres die Wartefrist verkürzt werden bzw. gänzlich entfallen und eine weitere Spielerlaubnis erteilt werden.
Der aufnehmende Verein hat dem zuständigen Kreisjugendausschuss einen schriftlich begründeten Antrag einzureichen. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag zu, so reicht er diesen mit entsprechender Stellungnahme an die Verbandspasssstelle weiter, die auf dieser Grundlage eine weitere Spielerlaubnis erteilt. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag nicht zu, so ist er unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Bei einem übergebietlichen und internationalen Vereinswechsel ist die Zustimmung des für den abgebenden Verein zuständigen Landesverbandes erforderlich. In diesen Fällen wird die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses getroffen.

- (2) Als Ausnahmefälle kommen u. a. in Betracht:
 - (a) Wenn der Nachweis geführt wird, dass der Jugendliche keine Spielmöglichkeit innerhalb seiner Altersklasse im abgebenden Verein hat,
 - (b) wenn der Jugendliche nach seinem in der Wechselperiode I durchgeführten Vereinswechsel zu seinem alten Verein zurückkehrt,
 - (c) wenn der Vereinswechsel die notwendige Folge eines nachgewiesenen Wohnortwechsels ist,
 - (d) wenn dem abgebenden Verein Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht nachgewiesen werden.

§ 12
Spielberechtigung von Junioren
für Herrenmannschaften

- (1) Junioren sind für Herrenmannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrganges können in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A-Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) In Ausnahmefällen ist eine Spielerlaubnis für die erste Amateurmansschaft aus Gründen der Talentförderung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs zulässig, wenn diese Spieler einer DFB- oder NFV-Landesverbandsauswahlmannschaft angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen eine Spielerlaubnis für eine Herrenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielerlaubnis wird durch den Verbandsjugendausschuss unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Entscheidung des Verbandsjugendausschusses ist unanfechtbar.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen oder der Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamansschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des DFB-Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis ist in diesem Falle vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

- (4) Juniorenspieler des älteren A-Junioren-Jahrganges können in Auswahlmannschaften der Herren und der A-Junioren eingesetzt werden.

- (5) Durch den Einsatz in Herrenmannschaften verlieren die Junioren nicht ihre Spielberechtigung für den Jugendbereich.

- (6) Junioren, die sich im Herrenspielbetrieb eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen den für den Herrenspielbetrieb maßgeblichen Vorschriften sowie den dort zuständigen Rechtsorganen.

- (7) Wegen eines Einsatzes von Junioren in Herrenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereines abgesetzt werden.

redaktionell:

Der alte Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen, da die Regelung bereits Gegenstand von § 18 Abs. 4 JO ist.

§ 13

Spielgemeinschaften

- (1) Spielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei beteiligten Vereinen, können zur Aufrechterhaltung des Jugendspielbetriebes in allen Altersklassen bis zur Bezirksebene zugelassen werden. Die Zulassung gilt für ein Spieljahr; sie ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss zu beantragen.
Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Maximahlzahl beteiligter Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss endgültig.
Voraussetzung für die Bildung einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse ist, dass ein Verein nicht über die genügende Anzahl von Juniorenspielern dieser Altersklasse verfügt. Die Bildung von neuen Spielgemeinschaften nur zum Zweck einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse wird abgelehnt.
- (2) Spielgemeinschaften, die vor dem 1. Juli 1993 gebildet wurden und seither ununterbrochen bestehen, können auf entsprechenden Antrag beim zuständigen Kreisjugendausschuss auch dann fortgesetzt werden, wenn die betreffenden Vereine die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften, die höher als auf Bezirksebene spielen.
Unzulässig ist jedoch ein Aufstieg bestehender Spielgemeinschaften über die Bezirksebene hinaus.
- (3) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft findet § 18 a Abs. 4 SpO entsprechende Anwendung.

§ 14

Gastspielerlaubnis

- (1) Hat ein Juniorenspieler in seinem Verein (Stammverein) oder in einer zugehörigen Spielgemeinschaft keine Spielmöglichkeit in der für den Spieler zutreffenden Altersklasse, so kann er sich als Gastspieler einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Wartefrist eintritt.

Die Spielerlaubnis als Gastspieler erteilt auf schriftlichen Antrag der für den abgebenden Verein zuständige Kreisjugendausschuss jeweils für ein Spieljahr. Sie setzt das Bestehen

einer Spielerlaubnis im Sinne von § 6 der Jugendordnung und die Zustimmung des Stammvereins voraus.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann die Spielerlaubnis frühestens ab Antragstellung für den Rest des Spieljahres erteilt werden. In einer Anlage zum Spielerpass ist die Spielerlaubnis nachzuweisen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist zu vermerken.

- (2) Wird die beantragte Spielerlaubnis durch den Kreisjugendausschuss nicht erteilt, so ist der Antrag unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Nach Ablauf der Gastspielerlaubnis lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der gastgebende Verein zustimmt. Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniorenspielers zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Kehrt ein Juniorenspieler nach Ablauf der Gastspielerlaubnis nicht zu seinem Stammverein zurück, so gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (5) Spielerinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs, die eine Gastspielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten haben, können ohne besondere Genehmigung weiterhin in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den die Gastspielerlaubnis besteht, ist nicht zulässig.
- (6) Juniorenspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Spieler des älteren A-Juniorenjahrgangs, die vom Kreisjugendausschuss eine Gastspielerlaubnis erhalten haben, können unter Beachtung von § 12 der Jugendordnung in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt. Der Einsatz in Herrenmannschaften des Vereins, für den die Gastspielerlaubnis besteht, ist nicht zulässig.

Hinweis: Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 SpO gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Gastspieler registriert sind.

§ 15

Juniorenförderverein (JFV)

Zur Förderung des Jugendfußballs können Teile von Jugendfußballabteilungen der Mitgliedsvereine (Stammvereine) unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen zu eigenständigen Juniorenfördervereinen (JFV) zusammengeschlossen werden:

- a) Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zum Juniorenförderverein haben.

- b) Juniorenfördervereine unterliegen den verbindlichen Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft im NFV gem. § 9 der Verbandssatzung sowie den Regelungen des § 18 b der Spielordnung (SpO) zum Zusammenschluss von Vereinen. Voraussetzung zur Aufnahme in den NFV ist die Aufnahme des zusammengeschlossenen Vereins in den LandesSportBund Niedersachsen.
- c) Der Vereinsname muss durch den Zusatz „JFV“ deutlich machen, dass sich der Verein insbesondere dem Jugendfußball widmet.
- d) Der Juniorenförderverein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren mit mindestens einer Mannschaft besetzen. Juniorenmannschaften anderer Altersklassen oder Herren- / Frauenmannschaften sind nicht zugelassen.
- e) Der Juniorenförderverein darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.
- f) Stammvereine können eigenständige zusätzliche Juniorenmannschaften in allen Altersklassen zum Spielbetrieb melden.
- g) Die Mannschaften eines neu gebildeten Juniorenfördervereins werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen eingeordnet, für die sich der jeweilige Stammverein qualifiziert hat. Dies gilt nicht bei Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins. Hinsichtlich der Spielklasseneinteilung sind die Regelungen des § 18 Abs. 6 SpO zu beachten.
- h) Juniorenfördervereine besitzen ein uneingeschränktes Aufstiegsrecht für alle Spielklassen im Bereich des DFB. Insgesamt 15 A-, B- und C-Juniorenspieler eines Stammvereins gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 e) der Spielordnung.
- i) A-Junioren des JFV besitzen die Spielberechtigung für die Herrenmannschaften ihres Stammvereins, soweit die Voraussetzungen gem. § 12 Jugendordnung erfüllt sind. Im Übrigen besitzen die Spieler des Juniorenfördervereins keine Spielberechtigung in Mannschaften des Stammvereins.
- j) Bei Auflösung des JFV gelten hinsichtlich der Spielklasseneinteilung die Regelungen des § 18 Abs.5 SpO. Das Spielrecht an den vom Juniorenförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

§ 16

Spielbetrieb

- (1) Jeder Verein hat das Recht, mit seinen Juniorenmannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Mannschaften verpflichten sich zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften nehmen die zuständigen Jugendausschüsse vor. Sie haben vor Beginn der Pflichtspiele dazu Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

- (3) In allen Altersklassen können Meisterschaftsspiele bis zur Erringung der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft ausgetragen werden. Wettbewerbe auf Verbandsebene sind nur für die A-, B- und C-Junioren zulässig. Die Verbandsmeister nehmen an den Wettbewerben auf Regional- und DFB-Ebene teil.
- (4) Für die A- und B-Junioren wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsjugendausschuss organisiert wird.
Der A-Junioren-Pokalsieger nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.
- (5) Der Aufbau des Juniorenspielbetriebes vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

Auf Verbandsebene:

A-Junioren Niedersachsenliga

B-Junioren Niedersachsenliga

Auf Bezirksebene:

A-Junioren

B-Junioren

C-Junioren

Auf Kreisebene:

A-bis F-Junioren.

- (6) Die Anzahl der Staffeln, Spielgruppen und Mannschaften ist in Abstimmung zwischen der Verbands-, Bezirks- und Kreisebene in den jeweiligen Ausschreibungen festzulegen, wobei auf Verbandsebene in einer Spielgruppe nicht mehr als 14 Mannschaften spielen dürfen.
- (7) Die Auf- und Abstiegsregelung ist von den zuständigen Jugendausschüssen in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.
Es ist möglich, bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge der Mannschaften – wie auch bei Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch Entscheidungsspiele zu ermitteln.
- (8) Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, Bezirkes, Kreises oder der Staffel bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Rückständige Spiele sind nachzuholen.

redaktionell:

Der bisherige Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen. Abs. 2 – 9 werden 1 – 8.

§ 17 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
- (2) Am 1. Weihnachtstag, am Neujahrstag und am Karfreitag dürfen keine Spiele ausgetragen werden.
- (3) Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag bzw. aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Spielverlegungen können nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen und mit Zustimmung der spielleitenden Instanz vorgenommen werden.
- (4) Mit Zustimmung der beteiligten Vereine und der spielleitenden Instanz können Spiele auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet werden, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele.

§ 18 Spielzeit

- (1) Die Spielzeit beträgt bei den:

A-Junioren	2 x 45 Minuten,
B-Junioren	2 x 40 Minuten,
C-Junioren	2 x 35 Minuten,
D-Junioren	2 x 30 Minuten,
E-Junioren	2 x 25 Minuten,
F-Junioren	2 x 20 Minuten,
G-Junioren	Eine Spielzeit wird nicht festgelegt. Sie beträgt maximal jedoch die der F-Junioren.
- (2) Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen hat die spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus festzusetzen.
- (3) Die Spielzeitverlängerung beträgt für:

A-Junioren	2 x 15 Minuten,
B-Junioren	2 x 10 Minuten,
C-Junioren	2 x 5 Minuten,
D-Junioren	2 x 5 Minuten,
E-Junioren	2 x 5 Minuten,
F-Junioren	2 x 5 Minuten,
G-Junioren	2 x 5 Minuten.

- (4) Juniorenspieler/-innen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

§ 19

Auswechseln von Spielern

- (1) Bei den A- bis C-Junioren können auf **Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene** vier Spieler/-innen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Für die D- bis G-Junioren bzw. -Juniorinnen kann durch den Kreisjugendausschuss in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung festgelegt werden. (...)
Für das Auswechseln von Spielern in Spielklassen auf Verbandsebene gilt im Übrigen die Regel III der Amtlichen Fußballregeln.
- (2) Die eingewechselten Spieler/Spielerinnen sind vom Verein in den Spielbericht nachzutragen.

§ 20

Turniere

Turniere können nur im Rahmen der DFB-Turnierordnung für Jugendmannschaften durchgeführt werden. Die Spielzeit gem. § 18 darf höchstens um 100 Prozent überschritten werden.

Sie bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Jugendausschüsse.

§ 21

Auswahlspieler

- (1) Ein Verein, der einen Juniorenspieler für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen abstellen muss, kann nur für die Mannschaft der Altersklasse dieses Spielers die Absetzung eines angesetzten Pflichtspiels schriftlich beantragen. Der Antrag auf Spielabsetzung hat unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu erfolgen. Aus organisatorischen Gründen gilt dieses nicht für Hallenspiele.
- (2) Wird ein Spieler des älteren A-Junioren-Jahrganges, der bereits mit dem Juniorenpass im Herrenbereich eingesetzt worden ist, für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen abgestellt, so kann die Absetzung eines Herrenspiels nicht erfolgen.
- (3) Spieler, die sich in einer Wartefrist befinden, können an Auswahlspielen und Lehrgängen teilnehmen.
- (4) Während einer Sperrfrist dürfen Spieler an Auswahlspielen und Lehrgängen nicht teilnehmen.

§ 22

Erziehungsmaßnahmen

- (1) Persönliche Strafen sind die Verwarnungen (= gelbe Karte), der Feldverweis (= 5 Minuten), der Feldverweis auf Dauer (= rote Karte). Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.
- (2) Weigert sich ein Spieler nach Ablauf des Feldverweises auf Zeit ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er als auf Dauer des Feldes verwiesen.
- (3) Nimmt der Beauftragte des Vereines während des Spieles aus erzieherischen Gründen einen Spieler zeitweilig vom Feld – höchstens für die Dauer von 5 Minuten – so kann dieses nur einmal nach vorheriger Verständigung des Schiedsrichters geschehen. Eine längere oder weitere Herausnahme des Spielers kann nur für die Dauer der restlichen Spielzeit erfolgen.

§ 23

Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen

- (1) Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der Spielordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
- (2) Über Punktverluste entscheidet der zuständige Jugendausschuss bzw. das zuständige Jugendsportgericht.
- (3) Gemäß § 40 Abs. 2 Verbandssatzung können Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Spielsperren bzw. Geldstrafen für Vergehen festsetzen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen. Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.
 - a) Spielsperren

1. wegen Beleidigung	1 bis 4 Wochen
2. wegen rohen Spiels	1 bis 6 Wochen
3. wegen Bedrohung	2 bis 6 Wochen
4. wegen Unsportlichkeit	1 bis 6 Wochen
5. Tätlichkeiten in leichteren Fällen während des Spieles, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	2 bis 6 Wochen
6. Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters	1 bis 4 Wochen
7. An Stelle der in Nr. 1 bis 5 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Bei Sperren für Pflichtspiele ist eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Während des Laufes dieser Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.	
 - b) Geldstrafen gegen Vereine (Höchststrafen)
 1. Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis
bei Pflicht- und Freundschaftsspielen 2,- Euro

im Wiederholungsfall	3,- Euro
2. Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis	50,- Euro
3. Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,- Euro
4. Fehlen eines Spielberichts bogens	3,- Euro
5. Fehlen der Unterschrift des Beauftragten des Vereins auf dem Spielberichts bogens	3,- Euro
6. Verweigerung des Sportgrußes durch eine Mannschaft	5,- Euro
7. Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel	
Verbandsebene	250,- Euro
Bezirksebene	150,- Euro
Kreisebene	25,- Euro
im Wiederholungsfalle das Doppelte	
8. Mangelhafter Platzaufbau	
a) wenn Spielausfall die Folge war	25,- Euro
b) in allen anderen Fällen	10,- Euro
9. Zurückziehen einer Mannschaft vom Spielbetrieb in der laufenden Serie	50,- Euro
10. Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine	75,- Euro
11. Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Jugendausschusses	25,- Euro
12. Nichterneuerung des Spielerpassbildes nach Beanstandung	5,- Euro
13. Nicht fristgerechter Nachweis der Spielerlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 SpO	3,- Euro
14. Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	15,- Euro
15. Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen oder Turnieren	5,- Euro
16. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	15,- Euro
17. Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,- Euro
18. Eigenmächtiges Verlegen von Pflichtspielen ohne Zustimmung der spielleitenden Instanz	25,- Euro
19. Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	25,- Euro
20. Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,- Euro
21. Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,- Euro
22. Nicht rechtzeitige Herausgabe des Spielerpasses	50,- Euro
c) Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre	
(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 50,- Euro
(3) Beleidigung	bis 150,- Euro
(4) Bedrohung	bis 150,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichter oder der Schiedsrichterassistenten	bis 100,- Euro
(6) Tätlichkeiten	bis 150,- Euro
(7) Diskriminierendes Verhalten	bis 250,- Euro

(4) Als Verwaltungskosten bei Spielverlegungen, Spielwertungen und Straffestsetzungen können 5,- bis 50,- Euro erhoben werden.

- (5) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung beim gleichrangigen Jugendsportgericht zulässig. Die Verwaltungsentscheidung ist mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

redaktionell:

Die bisherigen §§ 7 – 21 der Jugendordnung werden neu durchnummeriert. Sie werden künftig zu den §§ 6 – 23.

Anhang 1 der Jugendordnung Modalitäten für den Spielbetrieb der G- bis D-Junioren

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen von den G-Junioren/-Juniorinnen bis zu den D-Junioren/-Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, hat der DFB-Jugendausschuss spezielle Maßgaben für den Kleinfeldfußball verbindlich festgelegt. Für den Niedersächsischen Fußballverband gelten insoweit die nachstehenden Regelungen.

I. Spielbetrieb/Spielregeln

G-Junioren

Die G-Junioren führen keine Meisterschaftsrunden durch. Für sie kommen Kurzturniere oder Spielnachmittage in Betracht.

Spielzeit: Bis zu 2 x 20 Minuten, an einem Spieltag höchstens 80 Minuten. Spielerzahl: bis zu 6 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 35 x 32 Meter. Auf einer Seite wird die Strafraumlängsbegrenzung, auf der anderen die Torraumlängsbegrenzung in Richtung Mittellinie

(gedanklich) verlängert. Auf diesen (gedachten) Linien wird jeweils mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Die Längsbegrenzungen stellen Mittellinie bzw. Strafraumlinie dar.

Spielball: Leichtspielball (möglichst Größe 4 – Gewicht 290 g).

F-Junioren

Spielzeit: 2 x 20 Minuten, Spielerzahl: bis zu 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 40 x 35 Meter. Auf Beschluss des Kreisjugendausschusses kann einheitlich auch auf dem Feld der E-Junioren gespielt werden (höchstens 55 x 35 Meter, jedoch nicht halbes Großfeld).

Die Strafraumlängsbegrenzung wird in Richtung Mittellinie auf beiden Seiten (gedanklich) verlängert. Auf diesen (gedachten) Linien wird jeweils mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Die Längsbegrenzungen stellen Mittellinie bzw. Strafraumlinie dar.

Spielball: Leichtspielball (möglichst Größe 5 – Gewicht 290 g).

E-Junioren

Spielzeit: 2 x 25 Minuten, Spielerzahl: bis zu 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 55 x 35 Meter, höchstens halbes Großfeld.

Die Strafraumlängsbegrenzung wird auf einer Seite (parallel zur Seitenauslinie) in Richtung Mittellinie (gedanklich) verlängert. Auf dieser (gedachten) Linie wird mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Das zweite Tor steht genau gegenüber auf der ursprünglichen Seitenauslinie (siehe Abb. 2). Die Längsbegrenzungen werden durch Mittellinie bzw. der auf der einen Seite (gedanklich) verlängerten Strafraumlinie markiert.

Spielball: Leichtspielball (möglichst Größe 5 – Gewicht 290 g).

D-Junioren: Empfehlung

Spielzeit: 2 x 30 Minuten, Spielerzahl: 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 70 x 35 Meter, höchstens halbes Spielfeld. Die Strafraumbegrenzung wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus (gedanklich) verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar. Die beiden 5 x 2-Meter-Tore werden mittig auf den ursprünglichen Seitenlinien platziert. Spielball: Leichtspielball Größe 5 – Gewicht 350 g.

D-Junioren (Alternativen)

Spielzeit: 2 x 30 Minuten, Spielerzahl: bis 11, Spielfeldgröße: bis Großfeld (auf große Tore) Gespielt werden soll auch bei einer Spielzahl bis 11:11 auf dem ursprünglichen Spielfeld zwischen beiden Strafräumen! Die 5 x 2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt. Der Eckstoß wird „kurz“ ausgeführt. Spielball: möglichst Leichtspielball Größe 5 – Gewicht 350 g.

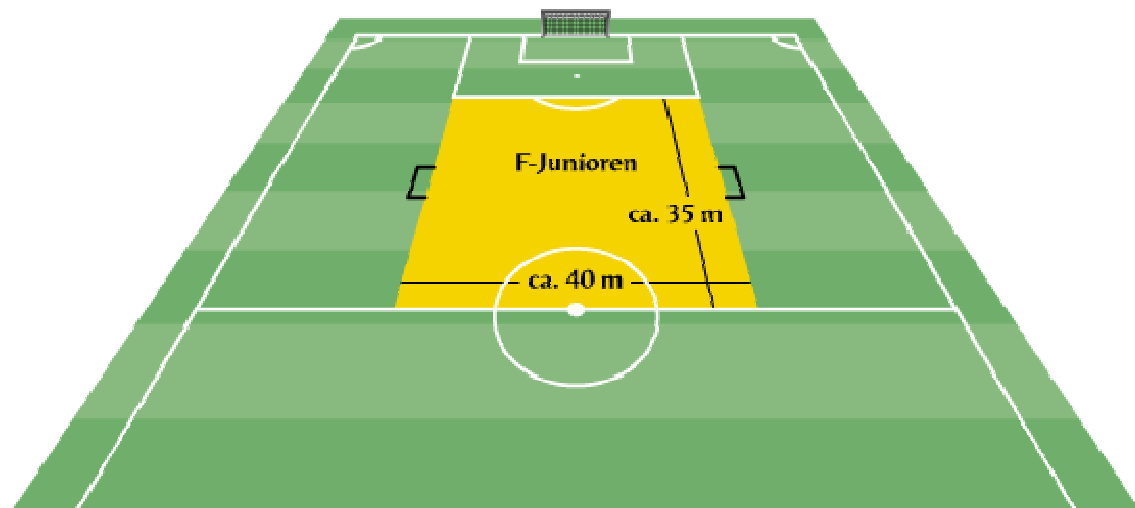
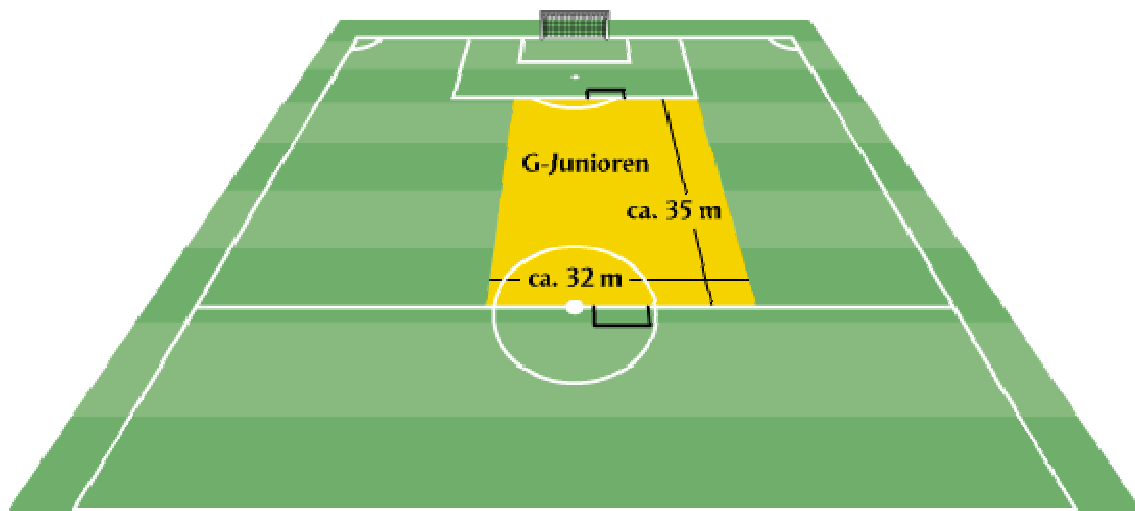
II. Anmerkungen zum Regelwerk/Besonderheiten

1. In den Altersklassen der G-, F und E-Junioren können im Spielbetrieb folgende Empfehlungen in den Kreis-Ausschreibungen berücksichtigt werden:
 - keine Anwendung der Rückpassregel
 - keine Anwendung der Abseitsregel
 - bei falschem Einwurf, Abwurf oder Abstoß Wiederholung unter Anleitung!
2. Alle Spieler einer Mannschaft können während einer Spielpause beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

III. Organisation des Spielbetriebes

Gespielt werden kann nach dem System einer Hin- und Rückrunde oder dem Play-off-System. Ca. sechs Mannschaften bilden eine Staffel. Die Hin- und Rückspiele erfolgen innerhalb von drei Monaten (darunter auch Wochentagsspiele). Nach Beendigung dieser „Vorrunde“ werden neue Staffeln (nach dem Leistungsprinzip) mit wiederum ca. sechs Mannschaften gebildet. Nach dem gleichen Muster wird dann je nach Anzahl der vorhandenen Mannschaften bis zur Meisterschaft bzw. Endrunde (für die leistungsschwächeren Mannschaften Trostrunde) weitergespielt.

IV. Die Spielfelder





Hinweise zum Platzaufbau:

Die Spielfeldbegrenzung bzw. Tor- oder Strafraummarkierungen können durch Linien, unterbrochene Linien oder Markierungskegel gekennzeichnet werden.

Die jeweils beschriebenen Spielfelder gelten hinsichtlich ihrer Lage als Vorschlag. Aufgrund der unterschiedlichen Größen der Hauptspielfelder sind auch andere Aufteilungen möglich.